

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872**

279 (24.11.1872)

# Beilage zu Nr. 279 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. November 1872.

## Deutschland.

**Strassburg, 21. Nov.** Die Ausbeute an erheblichen Vorfällen in Stadt und Land ist zeitweilig eine so spärliche, daß man wohl oder übel genöthigt ist, von den Herzensergießungen Notiz zu nehmen, welche in der Presse sich über die hiesigen Zustände vernehmbar machen. Wenn diese Verlautbarungen doch nur immer auch von der gebührenden Einsicht in die Gegenstände durchdrungen wären, über die sie sich verbreiten! So werden Sie mir gewiß erlauben, auf eine Korrespondenz aus Lothringen in Ihrem geschätzten Blatte zurückzukommen, welche die ganz bestimmte Formulirte Anklage führt, daß in gewissen (?) Landestheilen eine große Aufregung darüber herrsche, daß die Verifikationsgebühr für Maß und Gewicht plötzlich für die verflochtenen zwei Jahre und zwar in doppelt so starken Beträgen erhoben werden, als unter französischer Regierung. Der aus vollkommen verlässiger Quelle geschöpfte wahre Sachverhalt hierüber ist aber der folgende: Der Verifikator für Maß und Gewicht hat in den größeren Orten jährlich, in den kleineren Orten alle zwei Jahre die sämtlichen, im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte nachzueichen. Ueber seine Arbeiten fertigt er ein Verzeichniß an, das er dem Steuerdirektor schickt, der auf Grund desselben und auf Grund des Tariffs über die für die Eichung der einzelnen Meßinstrumente zu erhebenden Gebühren die Mutterrollen anfertigt und Auszüge aus denselben den Steuerempfängern zur Einziehung der Beträge von den einzelnen Mächtigen zugehen läßt. Es können also nicht Gebühren erhoben werden, wo nicht geeicht worden ist, und wenn Jemand irgendwo doppelte Gebühren zu zahlen hatte, so war er eben noch mit den Ge-

hältnissen anschlöße und das Recht jeder Konfession schütze, d. h. die konfessionelle Volksschule beibehält. Superintendent Dr. Lechter insbesondere erwiderte darin einen Lebenspunct der Vorlage; es verheißt sich ja nicht bloß von selbst, daß nur der Religionsunterricht ein konfessioneller sein könne und dürfe, sondern auch andere Disziplinen erforderten es, daß der Schule im Allgemeinen der konfessionelle Charakter gewahrt werde, so namentlich die Geschichte. Vollständig einverstanden mit dem Vorredner erklärt sich auch Bischof Forwerk; nachdem dieser die katholischen Schulen gegen den Vorwurf verwahrt hatte, daß sie schlechter als die protestantischen seien, beleuchtete er das Interesse, welches die Eltern, der Staat, die Gemeinde und die Kirche an der Volksschule und deren konfessionellem Charakter haben, und schilderte die Sittenverbesserung in den Ländern, wo die Volksschule eine rein bürgerliche Anstalt sei (!). Die vom Bischof angeführten Beispiele bezeichnete zwar Bürgermeister Koch natürlich als Auswüchse; außer diesem und dem Bürgermeister Martini aber trat, da Prof. Dr. Heinge abwesend war, zu Gunsten der konfessionslosen Volksschule Niemand weiter auf. So ward denn, wie gesagt, dieselbe verworfen unter gleichzeitiger Annahme eines von der Deputation beantragten und vom Kultusministerium beantworteten Zusatzes, welcher verheißt, daß Kinder solcher Dissidenten, die keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, ganz ohne Religionsunterricht aufzuwachsen. Bei § 7 ward beschlossen, die Gemeinden zu verpflichten, daß sie die Mittel für die Volksschule (Schulgeld) aufbringen, hinsichtlich des Schulgeldes bei der Fortbildungsschule aber der Marini'sche Antrag angenommen, daß von dessen Erhebung auch abgesehen werden könne. Bei § 9 beschloß man, daß auch die Schulen der konfessionellen Minderheiten unter dem allgemeinen Volksschul-Gesetz stehen sollen, und lehnte einen Zusatz ab, nach welchem Landtschul-Bezirke mit mehr als 6 Lehrern einen Direktor anstellen können. Nach § 10 wäre die Gemeinde verpflichtet, für Anwesenheiten der Lehrer zu sorgen, worüber sich wiederum eine lange Diskussion entspann; Endergebnis derselben war: „Die nöthigen Wohn- und Wirtschaftsräume für die Lehrer, insbesondere für den ersten derselben, sind, überall da wo die Ortsverhältnisse es gestatten, innerhalb des Schulgebäudes oder in dessen nächster Umgebung herzustellen.“ Bei dem die einfache Volksschule betreffenden § 12 war von dem Abgeordnetenhaufe beschlossen worden: der Religionsunterricht solle nur 3 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen; die Erste Kammer dagegen stellte den Entwurf wieder her, wonach diese Frage dem künftigen Lehrplan vorbehalten bleiben soll und nur im Allgemeinen bestimmt wird, daß sich der Religionsunterricht auf die biblische Geschichte und die christliche Glaubens- und Sittenlehre, der übrige Unterricht auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschränken hat. Außerdem ward, Angehts des herrschenden Lehrermangels und der Armuth mancher Gemeinden, das Maximum der Schüler einer Klasse auf 60, das der von einem Lehrer überhaupt zu unterrichtenden auf 120 festgesetzt. Der Zeiler'sche Antrag, doch nicht zu sagen: Kinder von ebensolcher „Nation“, wurde — verworfen. Während dann die Erste Kammer sich mit der Zweiten einverstanden erklärte, daß die Galanterie der Regierung, sich bei Lehrern schon mit einmaliger Prüfung zur Anwartschaft auf ständige Anstellung zu begnügen, nicht angebracht sei, wurde eine erhebliche Differenz zwischen beiden Häusern dadurch geschaffen, daß mit 21 gegen 19 Stimmen beschlossen ward, in dem Satz: „Kirchlichen Orden, Kongregationen und kirchlichen Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet“, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen. Weiter verlangt die Erste Kammer das Geldebnis konfessioneller Treue nicht bloß, wie die Zweite, von den Religionslehrern, sondern nach dem Entschlusse von Allen, die überhaupt zur Ertheilung von Religionsunterricht beauftragt sind, also namentlich auch von den Direktoren. Und eine neue wesentliche Differenz rief auch § 19 hervor, indem das Herrenhaus nach einer langen Debatte das vom Abgeordnetenhaufe dem Schulvorstand der Schulgemeinde erteilte ungeschwächt eingetragene Befehlsrecht gegen 1 Stimme (Martini) ablehnte. Statt dessen ward (auch unter Ablehnung des Regierungsentwurfs) ein von der Deputation vorgeschlagenes, ziemlich komplizirtes System angenommen, das zwar eine, den Fürsten und Grafen v. Schönburg übrigens noch viel zu weitgehende Reform der Schulkollatur enthält, eine Mitwirkung des Patrons aber nicht ganz ausschließt. Bei § 20 endlich (betreffend die aus der Anstellung erwachsenden Rechte) behielt die Erste Kammer mehrere jenseits gestrichene, weil im Gehalts-, beziehungsweise im Pensionsgesetz bereits enthaltene Punkte bei, lehnte auch einige andere Abänderungen der Zweiten Kammer ab, und nahm beziehungsweise der Gehaltszulagen folgende von der Deputation vorgeschlagene Fassung an: „Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben“ (Natt: „insofern er bei untafelhaftem Verhalten durch seine Leistungen im Amte befriedigt“).

schmied der „Dingdual“ umzuwandeln, hat gewiß auch Ihnen schon manches Räthsel entlockt. [Gewiß!]

**Stuttgart, 21. Nov.** Sitzung der Abgeordneten-Kammer.

Heute wurde der Bericht der Steuerkommission über das Gewerbe-Kataster zu Ende beraten und als Konsequenz des gestrigen Beschlusses über den Maßstab der Besteuerung wie bei Art. 87 so auch bei den folgenden damit in Verbindung stehenden Artikeln die Fassung des Regierungsentwurfs mit ganz geringen Aenderungen angenommen. Auch hatte der Abg. Pfeiffer als Berichtserstatter der Mehrheit der Kommission in richtiger Würdigung der Sachlage am Anfange der Sitzung erklärt, daß er nach Annahme der Fassung des Regierungsentwurfs zu Art. 87 auch die Anträge der Mehrheit zu den folgenden Artikeln für gefallen betrachte und sie daher zurückziehe. Hr. v. Wambüler gab eine ähnliche Erklärung ab. Nur Mohl mühte sich ab, fast bei jedem Artikel vergebliche Anträge zu stellen, die regelmäßig durchfielen. Mit ganz geringen Aenderungen wurde überall die Fassung des Entwurfs angenommen zu: Art. 88, Berechnung des Katasters; Art. 89, Merkmale für die Einschätzung; Art. 90, Berechnung der Hilfsrenten; Art. 91, Berechnung des Betriebskapitals; Art. 92, besondere Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften; Art. 93, Fassung der Gewerbetreibenden; Art. 94, Verfahren bei der Einschätzung; Art. 95, Befähigung der Fällionen; Art. 96, Prüfung der Einschätzungen; Art. 97, Eröffnung der Einschätzung und Behandlung von Beschwerden; Art. 98, Behandlung der Veränderungen bei dem Gewerbe-Kataster.

Erst bei Art. 99, Wandergewerbe, machten sich wieder verschiedene Ansichten geltend. Der Regierungsentwurf behandelte die Wandergewerbe nach der bisherigen Bestimmung ziemlich glimpflich; auch stimmte demselben die Minderheit der Kommission nur unter der Voraussetzung zu, daß die Anträge in den Klassenlisten für die Wandergewerbe eine entsprechende Erhöhung erfahren müssen, sowie daß die Klassenlisten nur Minimalsätze für die Einschätzungsbehörden aufstellen sollen. Die Mehrheit der Kommission geht in ihren Anträgen schon selbst auf einen höheren Besteuerungsmodus. Dies wird von Feig und Grath, welsch Letzterer noch besondere Anträge stellt, unterstützt und von Mohl bekämpft. Die Kammer tritt den Mehrheitsanträgen bei und nimmt auch einen der Anträge Grath's an, schon die niederste Klasse der Hausierer höher einzuschätzen. Art. 100, Wanderreisende, erfährt keinen Widerspruch. Es werden 15 fl. Patentsteuer angelegt, wo nicht besondere Beträge entgegenstehen. Damit ist der Bericht durchberathen und kommt Samstag der Bericht mit den Strafbestimmungen an die Reihe.

**Dresden, 18. Nov.** Zur Charakterisirung der sächsischen Ersten Kammer wird der „Allg. Zig.“ geschrieben: Unter „Herrnhäuser“ hat in voriger Woche die Verathung des Volksschul-Gesetzes begonnen. Von welchem Geiste es sich bei denselben leiten läßt, wird schon eine gedrängte Uebersicht der bisher gehaltenen Debatten fast einstimmig den § 6 nach dem Entwurf wieder her, welsch Letzterer, wie Minister v. Gerber hervorhob, ohne einen Zwang mit sich zu führen, sich nur an die tatsächlichen Ver-

hältnisse anschließen und das Recht jeder Konfession schütze, d. h. die konfessionelle Volksschule beibehält. Superintendent Dr. Lechter insbesondere erwiderte darin einen Lebenspunct der Vorlage; es verheißt sich ja nicht bloß von selbst, daß nur der Religionsunterricht ein konfessioneller sein könne und dürfe, sondern auch andere Disziplinen erforderten es, daß der Schule im Allgemeinen der konfessionelle Charakter gewahrt werde, so namentlich die Geschichte. Vollständig einverstanden mit dem Vorredner erklärt sich auch Bischof Forwerk; nachdem dieser die katholischen Schulen gegen den Vorwurf verwahrt hatte, daß sie schlechter als die protestantischen seien, beleuchtete er das Interesse, welches die Eltern, der Staat, die Gemeinde und die Kirche an der Volksschule und deren konfessionellem Charakter haben, und schilderte die Sittenverbesserung in den Ländern, wo die Volksschule eine rein bürgerliche Anstalt sei (!). Die vom Bischof angeführten Beispiele bezeichnete zwar Bürgermeister Koch natürlich als Auswüchse; außer diesem und dem Bürgermeister Martini aber trat, da Prof. Dr. Heinge abwesend war, zu Gunsten der konfessionslosen Volksschule Niemand weiter auf. So ward denn, wie gesagt, dieselbe verworfen unter gleichzeitiger Annahme eines von der Deputation beantragten und vom Kultusministerium beantworteten Zusatzes, welcher verheißt, daß Kinder solcher Dissidenten, die keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, ganz ohne Religionsunterricht aufzuwachsen. Bei § 7 ward beschlossen, die Gemeinden zu verpflichten, daß sie die Mittel für die Volksschule (Schulgeld) aufbringen, hinsichtlich des Schulgeldes bei der Fortbildungsschule aber der Marini'sche Antrag angenommen, daß von dessen Erhebung auch abgesehen werden könne. Bei § 9 beschloß man, daß auch die Schulen der konfessionellen Minderheiten unter dem allgemeinen Volksschul-Gesetz stehen sollen, und lehnte einen Zusatz ab, nach welchem Landtschul-Bezirke mit mehr als 6 Lehrern einen Direktor anstellen können. Nach § 10 wäre die Gemeinde verpflichtet, für Anwesenheiten der Lehrer zu sorgen, worüber sich wiederum eine lange Diskussion entspann; Endergebnis derselben war: „Die nöthigen Wohn- und Wirtschaftsräume für die Lehrer, insbesondere für den ersten derselben, sind, überall da wo die Ortsverhältnisse es gestatten, innerhalb des Schulgebäudes oder in dessen nächster Umgebung herzustellen.“ Bei dem die einfache Volksschule betreffenden § 12 war von dem Abgeordnetenhaufe beschlossen worden: der Religionsunterricht solle nur 3 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen; die Erste Kammer dagegen stellte den Entwurf wieder her, wonach diese Frage dem künftigen Lehrplan vorbehalten bleiben soll und nur im Allgemeinen bestimmt wird, daß sich der Religionsunterricht auf die biblische Geschichte und die christliche Glaubens- und Sittenlehre, der übrige Unterricht auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschränken hat. Außerdem ward, Angehts des herrschenden Lehrermangels und der Armuth mancher Gemeinden, das Maximum der Schüler einer Klasse auf 60, das der von einem Lehrer überhaupt zu unterrichtenden auf 120 festgesetzt. Der Zeiler'sche Antrag, doch nicht zu sagen: Kinder von ebensolcher „Nation“, wurde — verworfen. Während dann die Erste Kammer sich mit der Zweiten einverstanden erklärte, daß die Galanterie der Regierung, sich bei Lehrern schon mit einmaliger Prüfung zur Anwartschaft auf ständige Anstellung zu begnügen, nicht angebracht sei, wurde eine erhebliche Differenz zwischen beiden Häusern dadurch geschaffen, daß mit 21 gegen 19 Stimmen beschlossen ward, in dem Satz: „Kirchlichen Orden, Kongregationen und kirchlichen Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet“, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen. Weiter verlangt die Erste Kammer das Geldebnis konfessioneller Treue nicht bloß, wie die Zweite, von den Religionslehrern, sondern nach dem Entschlusse von Allen, die überhaupt zur Ertheilung von Religionsunterricht beauftragt sind, also namentlich auch von den Direktoren. Und eine neue wesentliche Differenz rief auch § 19 hervor, indem das Herrenhaus nach einer langen Debatte das vom Abgeordnetenhaufe dem Schulvorstand der Schulgemeinde erteilte ungeschwächt eingetragene Befehlsrecht gegen 1 Stimme (Martini) ablehnte. Statt dessen ward (auch unter Ablehnung des Regierungsentwurfs) ein von der Deputation vorgeschlagenes, ziemlich komplizirtes System angenommen, das zwar eine, den Fürsten und Grafen v. Schönburg übrigens noch viel zu weitgehende Reform der Schulkollatur enthält, eine Mitwirkung des Patrons aber nicht ganz ausschließt. Bei § 20 endlich (betreffend die aus der Anstellung erwachsenden Rechte) behielt die Erste Kammer mehrere jenseits gestrichene, weil im Gehalts-, beziehungsweise im Pensionsgesetz bereits enthaltene Punkte bei, lehnte auch einige andere Abänderungen der Zweiten Kammer ab, und nahm beziehungsweise der Gehaltszulagen folgende von der Deputation vorgeschlagene Fassung an: „Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben“ (Natt: „insofern er bei untafelhaftem Verhalten durch seine Leistungen im Amte befriedigt“).

**Berlin, 21. Nov.** Der königl. Hof feiert heute den Geburtstag Ihrer königl. Hof. der Frau Kronprinzessin, welche bekanntlich seit einigen Wochen mit ihren beiden jüngsten Kindern in der Schweiz verweilt. Morgen Nachmittag wird der Prinz Alfred von Großbritannien, Herzog von Edinburgh, hier eintreffen und im königl. Schlosse Wohnung nehmen. Der Prinz geriet am 24. d. Mittsich von Berlin an den herzogl. Hof nach Koburg zu begeben.

Die Verwüstungen, welche durch die neuliche Sturmfluth an den preussischen Küsten herbeigeführt worden sind, beschäftigen in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Staatsregierung. Amtliche Berichte über den entstandenen Schaden liegen bis jetzt erst aus der Provinz Schleswig-Holstein vor, deren langgestreckte Küstenstriche von der Gewalt des Elementes sehr stark betroffen wurden. Wie verlautet, hat der Minister des Innern dem Regierungspräsidenten Bitter in Schleswig eine ansehnliche Geldsumme zugehen lassen, mit welcher dem dringendsten Hilfsbedürfnis

genügt werden soll. Von Seiten der Staatsregierung wird beabsichtigt, für alle betheiligten Landesgebiete umfassende Unterstützungsmaßnahmen ins Werk zu setzen. Wegen der Bewilligung der dazu nöthigen Geldmittel werden dem Landtage voraussichtlich alsbald Vorlagen zugehen. Auch liegt es in der Absicht, die amtlichen Berichte über die eingetretenen Nothstände an die Öffentlichkeit zu bringen, damit die Privatwohlthätigkeit für ihre Betheiligung an dem Hilfswerke feste Grundlagen ihrer Organisation gewinne.

## Frankreich.

**Paris, 21. Nov.** Sitzung der Nationalversammlung vom 20. Novbr.

Die Versammlung fuhr auch gestern ohne andern Zwischenfall in der Diskussion des Geschwornengesetzes fort. Zu Art. 8 führte der Justizminister noch einmal aus, daß die Vorlage alle Bürgschaften für eine unabhängige und gerechte Jury gebe, mehr Bürgschaften selbst als die Praxis in England und in Belgien, diesem kleinen Lande, welches seit 42 Jahren ohne Revolution, aber beharrlich auf den Bahnen des Fortschritts wandelt. (Stürmischer Beifall rechts; Hr. Depeyre: Weil es eine parlamentarische Monarchie ist!) Der Minister erkennt, daß er unabsichtlich den Monarchisten Gelegenheit zu einer Demonstration gegeben hat, und lenkt sogleich in die Debatte wieder ein. Die Hh. Brisson und Lepeyre vertreten Amendements, wonach in den Kommissionen zur Herstellung der Geschwornenliste das elektive Element wenigstens über das richterliche das Uebergewicht haben soll. Auch diese Anträge werden verworfen, derjenige des Hrn. Lepeyre mit 412 gegen 226; dasselbe Schicksal erfuhren zwei untergeordnete Amendements der Hh. Girard und Bogérian. Das Gesetz wird bis zu Ende beraten und es bleiben für die nächste Verhandlung nur noch zwei Bestimmungen zu erledigen: die eine betrifft den Uebergang für das Jahr 1873 und die andere ist ein Antrag des Hrn. Jean Brunet, wonach ein Jeder, der da erklärt, daß er nicht an Gott glaube, zum Geschwornenamt unfähig sein soll.

In derselben Sitzung brachte der Kriegsminister noch zwei Gesetzentwürfe, und zwar den ersten als dringlich ein. Darnach soll „im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche es den Korpsführern macht, die Korporals- und Unteroffiziers-Cadres herzustellen“, die zur Erlangung des Korporalsgrades erforderliche Dienstzeit auf drei Monate herabgesetzt werden. (Sehr gut!) Die zweite Vorlage bittet um einen Nachtragskredit von 1,320,000 Fr. für die Herstellung von militärischen Karten. Die Ausgabe sei nur eine vorläufige, da die Karten in den Buchhandel gebracht werden. Der Ueberschuß dieses Kredits würde dazu verwendet werden, den Sold der Garnisonen im Hinblick auf die Heuerung der Lebensmittel um einen Sous pro Mann zu erhöhen. (Lebhafter Beifall.) Der Marineminister legt ein definitives Krediterforderniß für die Kosten der Deportationen auf den Tisch des Hauses. Dasselbe beläuft sich auf 4,445,000 Fr. Die Gesamtzahl der zur Deportation Verurtheilten beläuft sich auf 4000 in runden Ziffern; davon sind 2000 schon an ihren Bestimmungsort gebracht und 1000 werden ihnen noch vor Ende d. J. dahin gefolgt sein.

## Vermischte Nachrichten.

— **Mess, 20. Nov.** (Zig. f. Loth.) Am Donnerstag, den 14. d. M., wurden bei Gelegenheit einer Krebzigjagd, welche in den Kaiserhofener Staatswäldungen, wovon ein Theil vom neuen Messer Jagdverein gepachtet ist, ein Wolf und eine Wölfin erlegt. Die glücklichen Schützen waren ein dortiger Förster und Hr. Mathis aus Oberzilt.

**Stuttgart, 20. Nov.** Die Größe der württembergischen Staatsschuld war am 14. Okt. d. J. 178,986,695 fl. Davon wurden verzinst: zu 6 Proz. 5,164,700 fl., zu 5 Proz. 25,779,520 fl., zu 4 1/2 Proz. 105,076,900 fl., zu 4 Proz. 19,237,900 fl., und zwar a. Militäreinscheiner-Kauttionen 434,800 fl.; b. Pensionsfonds 4,252,400 fl.; c. Anleihen von 1846 bis 1861 14,050,700 fl., und d. Einlösungsfonds für das Staats-Papiergeld 500,000 fl.; zu 3 1/2 Proz. 17,726,600 fl., zusammen 172,985,620 fl. Der weitere Betrag der Staatsschuld besteht in dem unverzinslichen Papiergeld zu 6,000,000 fl. und in den bis zum 15. Aug. 1871 mit 4 1/2 Proz. verzinsten, aber bis jetzt trotz aller Aufforderungen in öffentlichen Plätzen noch nicht zur Einlösung gelangten 1075 fl. Summe wie oben 178,986,695 fl. Die Summe der aufgeschuldigten, aber noch nicht abgelösten Kapitalien war am 14. Okt. d. J. 620,275 fl., wovon als bereits verfallen nicht mehr verzinst werden 617,475 fl., da für diese das Geld parat gehalten wird; nämlich a. gewöhnliche Staatskapitalien einschließlich der oben erwähnten noch nicht eingelösten 1075 fl. an Kassenscheinen 614,575 fl., und b. Militäreinscheiner-Kauttionen 2900 fl. — Das von der Grundstockverwaltung des Staats verwaltete baare Grundstockvermögen berechnete sich auf den 30. Juni 1871 auf 18,410,816 fl. 59 kr. und hatte in dem letzten Jahre zugenommen um 502,169 fl. 24 kr.

Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Frifa“, Kapitän Meier, ging, expedirt durch Hrn. August Volten, William Miller's Nachfolger, am 20. Novbr. via Havre nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 40 Passagiere in der Kajüte und 533 Passagiere im Zwischendeck, sowie volle Ladung.

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
22. Nov.						
Morg. 7 Uhr	27° 8,4"	+ 4,6	0,97	N.	bedeckt	trüb
Mitt. 2 "	" 27° 7,9"	+ 7,5	0,94	D.	"	Regen
Nacht 9 "	" 27° 8,0"	+ 8,4	0,88	E.	"	"

